

II-14106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 50.200/5-SL/94

1010 Wien, den 20. MAI 1994  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7158257  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:

Klappe:

6432/AB  
1994-06-20  
zu 6523/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haller, Meisinger, Dolinschek, Ing. Meischberger an den Herrn BM für Arbeit und Soziales betreffend Kostentragung für die Strafverfahren gegen Funktionäre und ehemalige Funktionäre der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol (Nr. 6523/J)

**Frage 1:**

Trifft es zu, daß die Tiroler Arbeiterkammer teilweise oder zur Gänze die Vertretungs- und Gerichtskosten der in Strafverfolgung gestandenen Funktionäre der Tiroler Arbeiterkammer bezahlt hat?

**Antwort:**

Mir ist nicht bekannt, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Verfahrenskosten und Kosten für anwaltliche Vertretung im Strafverfahren 36 Vr 2064/90 und 36 Hv 121/93 vor dem Landesgericht Innsbruck bereits bezahlt hat.

- 2 -

**Frage 2:**

Wie hoch ist die Summe der von der Tiroler AK im Zuge dieses Strafverfahrens insgesamt bezahlten Geldbeträge?

**Antwort:**

Mir ist daher auch die genaue Höhe der angeblich schon bezahlten Beträge unbekannt.

**Frage 3:**

Halten Sie eine solche Vorgangsweise für durch das Arbeiterkammergesetz 1992 gedeckt?

**Antwort:**

Ich halte die Übernahme dieser Verfahrens- bzw. Vertretungskosten für zulässig. Da es sich hierbei jedoch um ein Rechtsgeschäft zwischen der Arbeiterkammer und ihren Funktionären handelt, bedürfen solche Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit § 75 Abs. 2 Arbeiterkammergesetz 1992 der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Arbeiterkammer Tirol hat daher auch die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bezüglich der beabsichtigten Übernahme der Vertretungs- und Verfahrenskosten eingeholt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Hinblick auf die im Strafverfahren 36 Vr 2064/90 und 36 Hv 121/93 erfolgten Freisprüche der Angeklagten und die dort getroffenen Feststellungen die Übernahme der nach Rechtsanwaltsstarif bzw. nach den autonomen Honorar-Richtlinien der Rechtsanwaltskammer angemessenen Vertretungskosten durch die Arbeiterkammer Tirol genehmigt.

**Frage 4:**

Wenn ja, ist es Ihrer Meinung nach mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar, daß Arbeiterkammerfunktionäre aus Arbeiterkammermitteln Strafverfahrenskosten bezahlt erhalten,

- 3 -

Mitglieder der Arbeiterkammer hingegen eine solche Kostenübernahme nicht erhalten und sich an die Gewerkschaften wenden müssen?

**Antwort:**

Die Übernahme dieser Kosten ist nach meiner Ansicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar. Die Angeklagten haben als Funktionäre der Arbeiterkammer in Ausübung dieser Funktion, also für die Arbeiterkammer Tirol, gehandelt. Die Verfahrens- und Vertretungskosten sind daher ein unmittelbar aus der Amtsausübung entstandener Aufwand. Dies ist mit der Situation kammerzugehöriger Arbeitnehmer, die nicht als Kammerorgane gehandelt haben, nicht vergleichbar. Der Gleichheitssatz stellt daher sicher kein Hindernis für die Übernahme der Kosten dar.

**Frage 5:**

In dem betreffenden Strafverfahren wurde nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint; die Rechtswidrigkeit und der verursachte Schaden sind unbestritten geblieben. Hat die Tiroler Arbeiterkammer schon Schritte eingeleitet, um den von den betreffenden Arbeiterkammerfunktionären verursachten Vermögensschaden in Millionenhöhe von den Schädigern zivilrechtlich zurückzuverlangen?

**Antwort:**

Ob die Arbeiterkammer Tirol beabsichtigt, gegen die betroffenen Funktionäre Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ist mir nicht bekannt. Nach den vom Gericht getroffenen Feststellungen haben die Angeklagten gutgläubig gehandelt und durch ihre Handlungsweise überdies möglicherweise weiteren Schaden von der Kammer abgewendet. Ob bei dieser Sach- und Rechtslage die Arbeiterkammer Tirol einen Ersatzanspruch durchsetzen könnte, ist fraglich.

- 4 -

**Frage 6:**

Welche Maßnahmen werden Sie als Aufsichtsbehörde ergreifen, um sicherzustellen, daß die Kammerumlagezahler mit ihren Beiträgen nicht die durch das Fehlverhalten der Funktionäre der Tiroler Arbeiterkammer entstandenen Kosten und zusätzlich auch noch die Kosten des Strafverfahrens tragen müssen?

**Antwort:**

Ich sehe keinen Anlaß, über die schon erfolgte Genehmigung der Kostenübernahme hinaus weitere "Maßnahmen" zu treffen.

Der Bundesminister:

